



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Verabschiedung des kantonalen Lotteriegesetzes in Vernehmlassung
In Umsetzung der Motion zur Umverteilung der Lotteriemittel wurden Gesetzesrevisionen am Lotterie-, Sport-, Kulturförderungs- und Denkmalschutzgesetz notwendig. Der Entwurf wurde nun vom Regierungsrat zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet, die bis am 22. April 2016 dauert.

Die am 25. März 2014 eingereichte Motion zur Umverteilung der Lotteriemittel vom Kulturfonds zu Gunsten des Sportfonds wurde vom Landrat mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 mit 41 zu 6 Stimmen teilweise gutgeheissen. Neu wird der Anteil der Lotteriemittel zu Gunsten des Sportfonds von aktuell 20 Prozent auf 30 Prozent (bzw. von rund 450'000 auf 675'000 Fr. jährlich) erhöht. Dieser Erhöhung, von der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler profitieren, steht eine Reduktion der Lotteriemittel beim Kulturfonds von 40 Prozent auf 35 Prozent gegenüber: Konkret wird der heutige Beitrag von 900'000 auf 790'000 Fr. herabgesetzt. Gleichzeitig wird der Anteil des Regierungsrats für „gemeinnützige und wohlthätige Zwecke“, der bisher 15 Prozent der Lotteriemittel ausmachte, um 5 Prozent oder rund 110'000 Franken reduziert. Im Nachgang der teilweisen Gutheissung des Vorstosses durch das Parlament wurde die Bildungsdirektion vom Regierungsrat mit der Erarbeitung von Revisionsentwürfen der folgenden Erlasse beauftragt: Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz), Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz), Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Lotteriegesetz).

Förderbeiträge von bis zu 12'000 Fr. jährlich

Die vorgesehene Umsetzung der Leistungssportförderung geht von einer Priorisierung bei den zu unterstützenden Sportarten aus und unterscheidet in der Beitragshöhe zwischen olympischen und nicht-olympischen respektive paralympischen Disziplinen. Der maximale Förderbeitrag pro Jahr beträgt für Sportlerinnen und Sportler aus olympischen Sportarten 12'000 Fr. und für solche aus nicht-olympischen und paralympischen Sportarten 6'000 Fr. Im Gegenzug werden sich

die Athletinnen und Athleten, die von einem Förderbeitrag profitieren, als Botschafter für den Nidwaldner Sport zur Verfügung stellen.

Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (kantonales Lotteriegesetzes, kLG) wurde nun vom Regierungsrat zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 22. April 2016.

Weitere Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → 2015.NWBID.29)

RÜCKFRAGEN

Res Schmid, Bildungsdirektor, Telefon 041 618 74 00, erreichbar am 15. Januar 2016 zwischen 15 und 16 Uhr.

Stans, 15. Januar 2016